

## Information für Antragsteller

### I.

Die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen (im Folgenden „die Stiftung“) fördert kulturelle Projekte in Hessen und Thüringen.

Zu den Förderschwerpunkten zählen:

- Bildende Kunst
- Musik
- Theater und Film
- Denkmalpflege
- Heimatpflege
- Wissenschaft und Forschung
- Literatur

Die Stiftung fördert schwerpunktmäßig überregional bedeutsame Projekte hoher Qualität in Hessen und Thüringen. Der Landesbezug ist für ihre Förderprojekte konstitutiv. Vorhaben außerhalb Hessens und Thüringens werden in der Regel nicht unterstützt. Die Stiftung vergibt ausschließlich projektbezogene Mittel.

Ziel der Förderungen ist insbesondere die Stärkung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im kulturellen Bereich.

Der Stiftung ist es ein besonderes Anliegen, herausragende Kulturprojekte auch in kleineren Orten und Gemeinden jenseits der Zentren zu fördern.

Die Stiftung bezieht die örtlichen Sparkassen in das Antrags- und Bewilligungsverfahren mit ein. Der Antragsteller erklärt hierzu sein ausdrückliches Einverständnis.

Im Fall einer Förderung sind die Projektträger verpflichtet, die Förderung durch die Stiftung in angemessener Form öffentlich darzustellen. Die Maßnahmen der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit sind vor ihrer Umsetzung mit der Stiftung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Terminen und die Freigabe von Druckerzeugnissen wie zum Beispiel Plakaten, Flyern, Pressemitteilungen und Einladungskarten, in denen auf die Mitwirkung der Stiftung hingewiesen wird.

Objekte, die auf Kosten der Stiftung für öffentliche Institutionen wie Museen und andere Institute erworben werden, stehen in der Regel als Leihgaben zur Verfügung. Sie sind sowohl in der Ausstellung wie in entsprechenden Publikationen als Eigentum der Stiftung zu kennzeichnen.

Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem jährlich erscheinenden Kultur- und Initiativenbericht (Geschäftsbericht der Stiftung), in eigenen Publikationen sowie im Rahmen ihres Internet-Auftritts über die Projektförderung in Wort und Bild zu berichten. Der Antragsteller erklärt sich bereit, hierzu auf Anforderung geeignetes Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die Stiftung sieht von Dauerförderungen ab. Sie kann im begründeten Einzelfall eine längerfristige Partnerschaft eingehen und/oder in Abständen wiederholt fördern.

### **Ausschlusskriterien:**

Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Kommerzielle Einrichtungen und Veranstaltungen
- laufende Ausgaben und Pflichtaufgaben öffentlicher Körperschaften
- Baumaßnahmen mit Ausnahme denkmalpflegerischer Maßnahmen
- Umfassende Maßnahmen ohne konkrete Zweckbindung
- Vorhaben außerhalb Hessens und Thüringens ohne Bezug zu diesen Bundesländern
- Anträge natürlicher Personen in eigener Sache
- Bereits abgeschlossene Maßnahmen/Projekte
- Reisen und Fortbildungsmaßnahmen

### **Antragstellung:**

Antragsberechtigt sind insbesondere Personen und Institutionen mit Sitz in Hessen oder Thüringen. Die Fördermittel dürfen nur gemeinnützigen Zwecken zugute kommen. Als Nachweis für die Gemeinnützigkeit ist in der Regel eine Kopie des jüngsten Freistellungsbescheides vorzulegen.

Anträge können jederzeit an die Stiftung gerichtet werden. Sie müssen rechtzeitig, d.h. insbesondere vor Beginn einer Maßnahme eingereicht werden.

Anträge müssen die Darstellung des Projektinhaltes enthalten, aus der Inhalt und Konzeption hervorgehen und in der Mitwirkende, Träger und Kooperationspartner genannt sind. Im Kosten- und Finanzierungsplan sind einerseits Sach-, Honorar- und Personalkosten aufzuschlüsseln, andererseits Eigenmittel und Eigenleistungen, Höhe und Herkunft weiterer Mittel und zu erwartende Einnahmen anzugeben.

Anträge können über Sparkassen eingereicht und von diesen mit einer Stellungnahme versehen an die Stiftung weitergeleitet werden.

## **Bewilligung oder Ablehnung**

Über Förderanträge entscheidet der Vorstand der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen.

Bewilligungen oder Ablehnungen werden den Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Bewilligungen können mit Auflagen verbunden sein. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Die erneute Antragstellung für dasselbe Vorhaben ist nach Ablehnung nicht möglich.

Bei falschen Angaben im Antrag, bei nicht zweckgerechter Verwendung der Mittel oder bei Nicht-Einhaltung von Auflagen der Stiftung kann die Stiftung eine bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise zurückhalten bzw. eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückfordern.

Nach Abschluss des Vorhabens ist zusammen mit einem Nachweis über die Verwendung der Mittel ein Abschlussbericht vorzulegen, zu dem auch ein Pressespiegel gehört.